

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Verein der Freunde und Förderer des Hauses am Waldsee mit bis zu **200 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns.

Zur Anerkennung Ihrer Unterstützung als Zuwendung ist es ausreichend, wenn Sie dieses Dokument **und** die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z.B. Kontoauszug) **oder** die elektronische Buchungsbestätigung beim online-Banking (PC-Ausdruck) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Der **Verwendungszweck** sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Für Zuwendungen über 200 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen automatisch ausstellen.

Der Haus am Waldsee – Freunde und Förderer e.V. ist wegen Förderung von Kunst und Kultur nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, St-Nr. 27/667/52195 vom 23.03.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum von 2011 bis 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur i.S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende / einen Mitgliedsbeitrag.
(Nichtzutreffendes bitte streichen).

Herzlichen Dank für Ihre Spende

Dr. Karl von Hülsen
Schatzmeister